

# Sozialistische Gemeinschaften in den Erzeugnisgruppen und ihre rechtliche Ausgestaltung

Hans Müller

Die neue, sozialistische Verfassung lenkt erneut das Augenmerk auf die Notwendigkeit, qualifizierte Formen der kooperativen Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften zu entwickeln. Vornehmstes Ziel eines jeden kooperativen Zusammenschlusses muß es sein, dazu beizutragen, daß sich die gesellschaftliche Produktivität erhöht.<sup>1</sup> Wichtige Methoden zur Erreichung dieser Aufgabenstellung in der Industrie stellen die Erzeugnisgruppenarbeit und die sich auf ihrer Grundlage herausbildenden Organisationsformen des sozialistischen Wirtschaftsrechts dar. Die Erzeugnisgruppenarbeit ist ein immanenter Bestandteil des Komplexes der Leitungsmethoden, die der WB als Führungszentrum des Industriezweiges zur Verfügung stehen, um ein integriertes Leitungs- und Informationssystem für den gesamten Zweig zu entwickeln, um also eine einheitliche ökonomisch-technische Politik zur Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der komplexen sozialistischen Rationalisierung unter Einbeziehung aller Betriebe des Zweiges zu betreiben.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen innerhalb des Industriezweiges Konfektion einige Gedanken zur Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts zu äußern, und zwar insbesondere zu den Fragen der Kooperation im Rahmen der Erzeugnisgruppen und der sich in diesen in zunehmendem Maße bildenden sozialistischen Gemeinschaften zwischen Betrieben verschiedener Eigentumsformen. Damit soll zugleich ein Beitrag zur Durchsetzung der im Abschn. II der Verfassung — Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft — verankerten Prinzipien geleistet werden.

## I

Die Erzeugnisgruppenarbeit hat unter den Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung unserer Republik den Charakter einer spezifischen staatlichen Leitungsmethode,<sup>2</sup> die eine bewußte Organisierung der zwischenbetrieblichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Produktionsbetriebe in der Industrie, und zwar unabhängig vom Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnis und

<sup>1</sup> Vgl. besonders Art. 42 Abs. 2 des überarbeiteten Entwurfs der Verfassung der DDR, ND vom 27. 3. 1968, S. 5.

<sup>2</sup> Es ist bestritten worden, daß die Erzeugnisgruppenarbeit eine Methode der *staatlichen* Leitungstätigkeit ist. Demgegenüber wird die Ansicht vertreten, daß die Erzeugnisgruppenarbeit durchaus als eine spezifische Form der staatlichen Leitungstätigkeit bezeichnet werden muß, mit deren Hilfe die WB in Zusammenarbeit mit den anderen wirtschaftsleitenden Organen eine einheitliche wissenschaftlich-technische und ökonomische Politik im Industriezweig durchsetzen kann, und zwar auch dort, wo sie auf die Methode der administrativen Weisung nicht zurückzugreifen vermag. Bestimmend für die Erzeugnisgruppenarbeit ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Betrieben verschiedener Eigentumsformen sowie unterschiedlicher Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnisse und die strikte Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit. Nur unter diesem Aspekt kann die richtige theoretische Ausgangsposition in bezug auf die Übertragung solcher wichtiger staatlicher Leitungsfunktionen an die Erzeugnisgruppenleitbetriebe wie z. B. der Bilanzfunktion gefunden werden.